

Wichtige Absicherung von BEHG-Zahlungen

Bekanntlich ist am 1. Januar 2021 der nationale Emissionshandel (nEHS) gestartet. Grundlage ist das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG). Das BEHG ist rechtlich umstritten. Es ist daher nicht auszuschließen, dass sich das Bundesverfassungsgericht mit dem Gesetz befassen und es in einem Verfahren als nicht anwendbar erklärt wird.

Wir empfehlen allen Unternehmen daher, die BEHG-Zahlungen abzusichern. Aus unserer Sicht sollten Sie erwägen, die BEHG-Zahlungen unter Vorbehalt zu zahlen und in BEHG-relevanten Lieferverträgen, z.B. Erdgaslieferverträgen, angemessene Kostenklauseln zu vereinbaren. Darüber hinaus sollten Sie Ausnahmetatbestände prüfen.

1. Vorbehaltserklärung

Eine Vorbehaltserklärung könnte wie folgt formuliert werden:

„Wir, die, begleichen die von Ihnen im Vertrag „...“ weiterbelasteten Kosten aufgrund des BEHG ab sofort und bis zu einem ausdrücklich erklärten Widerruf unter dem Vorbehalt, dass Ihnen diese Kosten dem Grunde und der Höhe nach aufgrund einer Verpflichtung aus dem BEHG rechtswirksam entstanden sind und diese Verpflichtung nicht nachträglich entfallen ist. Anderenfalls bleibt die Rückforderung des Kostenanteils, der auf die BEHG-Kosten entfällt, vorbehalten.“

2. Kostenklausel

In einer Kostenklausel sollte z.B. an folgende Regelungspunkte gedacht werden:

- Konkrete Bezifferung der BEHG-Kosten
- Sicherung Rückforderungsanspruch, inkl. Verjährungsregelung
- (ex ante) Vermeidung von Doppelbelastungen nach dem BEHG und TEHG (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz)
- Abwicklung von Drittbelieferungen

3. Ausnahmen

Das BEHG enthält einige Ausnahmeregelungen, wie z.B. die „unzumutbare Härte“ (§ 11 Abs. 1 BEHG) und „Carbon Leakage“ (§ 11 Abs. 3 BEHG). Sie sollten prüfen, ob Sie hiervon profitieren können. In den Genuss dieser Ausnahmen werden aber grds. nur wenige, zumeist große stromintensive Unternehmen kommen. Die politische Diskussion ist hierzu aber noch nicht abgeschlossen.

Abschließend der Hinweis, dass wir vorstehend nur unverbindliche Vorschläge formulieren und empfehlen, sich hierzu rechtlich beraten zu lassen. Eine gelungene Alternative bietet das [„BEHG-Video-Tutorial – der aktuelle Stand des nationalen Emissionshandels“](#) von unserem Kooperationspartner RITTER GENT COLLEGEN, in welchem Sie viele Praxistipps zur Umsetzung und zu den rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten im Hinblick auf das BEHG an die Hand bekommen.

Verlängerung der Schätzoption bis zum 31.12.2021

Die energiepolitische Arbeit des VEA war erfolgreich: Die Schätzmöglichkeit für eine Drittmengenabgrenzung wurde um ein Jahr und damit bis zum 31. Dezember 2021 verlängert!

Mit dem neuen EEG hat sich der Gesetzgeber für eine Verlängerung der Schätzoption zur Abgrenzung von EEG- und netzumlagepflichtigen Strommengen entschieden. Das bedeutet, Unternehmen dürfen auch im laufenden Jahr 2021 noch mit Schätzungen arbeiten, wenn sie ihre selbst verbrauchten Strommengen von den Strommengen abgrenzen, die sie an Dritte leiten. Notwendig ist das immer dann, wenn ein Unternehmen Entlastungen von der EEG-Umlage als Eigenerzeuger oder als BesAR-Unternehmen oder eine Reduzierung bei den netzseitigen Umlagen in Anspruch nimmt.

Ursprünglich sah das Gesetz vor, dass die Unternehmen bis zum 31. Dezember 2020 ein Messkonzept umsetzen und dies ab dem 1. Januar 2021 auch hätten leben müssen. Auch wegen der Corona-Pandemie kam es bei der Lieferung und dem Einbau von geeigneten Messgeräten aber zu Verzögerungen. Außerdem wurde der finale Leitfaden zum Messen und Schätzen erst im Oktober 2020 durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht, der zur Klärung vieler Umsetzungsfragen lange erwartet wurde.

VEA vertritt erfolgreich den Mittelstand

Der VEA hatte dies in zahlreichen politischen Gesprächen erläutert und immer wieder eine Verlängerung der Schätzfrist gefordert. Wir freuen uns deshalb sehr, dass dieses Ansinnen – auch in Kooperation mit anderen Verbänden – erfolgreich war.

Die Unternehmen sollten bei der Umsetzung ihres Messkonzepts aber am Ball bleiben. Denn ab dem 1. Januar 2022 gelten die strengen Anforderungen nach §§ 62a, 62b EEG. Ab diesem Zeitpunkt ist eine Schätzung nur noch in sehr spezifischen Ausnahmefällen möglich, die begründet werden müssen.

Unternehmen, die bei der Erstellung des unternehmensindividuellen Messkonzepts Unterstützung benötigen, wenden sich bitte an den jeweiligen VEA-Berater.

Energiepreise weiterhin sehr volatil

Ein stetiges Auf und Ab hat die Strompreisentwicklung in den vergangenen 14 Tagen gekennzeichnet. Für fallende Preise sind die verschärften Lockdown-Maßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie, nachgebende Kohlepreise sowie windiges und nicht so tiefe Temperaturen verantwortlich. Für tendenziell steigende Strompreise sorgen die hohen CO₂-Preise und sehr stabile Gaspreise.

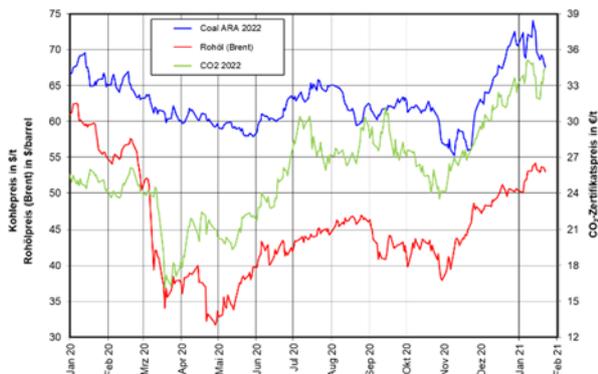
Mittlerweile ist nicht nur auf dem Gasmarkt, sondern auch auf dem Strommarkt eine Backwardation (Strom in den Jahren 2023 und 2024 wird günstiger als Strom für die Belieferung in 2022 gehandelt) zu beobachten.

Sollten sich die weltweiten Konjunkturaussichten weiter verbessern, so ist mit einem Anziehen der Energiepreise zu rechnen. Dies gilt insbesondere, da durch die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien mit hohem finanziellen Aufwand verbunden sein wird.

Wir empfehlen allen Unternehmen, das Thema Energiebeschaffung nicht auf die „lange Bank“ zu schieben,

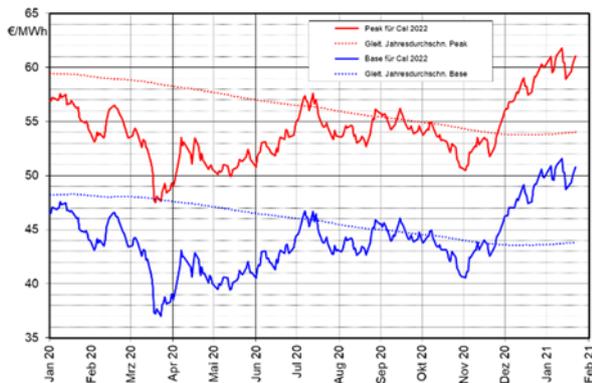
sondern sich frühzeitig über die am Markt erzielbaren Konditionen zu informieren. Gerne unterstützt Ihr VEA-Berater Sie dabei.

Öl-, Kohle- und CO₂-Zertifikatspreisentwicklung



Strompreisentwicklung

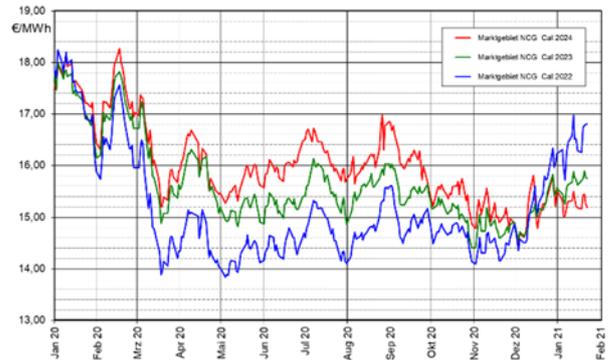
Aktuell wird das Baseprodukt 2022 bei ca. 50,80 €/MWh und das Peakprodukt 2022 bei 61,00 €/MWh gehandelt. Dies bedeutet sowohl beim Base als auch beim Peak einen geringen Preisrückgang um 0,10 €/MWh in den letzten zwei Wochen. Base 2023 kostet derzeit 50,00 €/MWh und Base 2024 liegt bei 48,20 €/MWh. Damit haben sich in den vergangenen 14 Tagen das Base 2023 um rund 1,20 €/MWh und das Base 2024 um rund 1,60 €/MWh verbilligt.



Die Grafik zeigt die Großhandelspreisentwicklung für den Strommarkt der letzten zwölf Monate für Base und Peak des Kalenderjahres 2022.

Gaspreisentwicklung

Der Gaspreis 2022 liegt im Großhandel aktuell bei rund 16,80 €/MWh. Damit ist der Gaspreis gegenüber dem Stand von vor zwei Wochen um rund 0,40 €/MWh gestiegen. Zum gleichen Zeitpunkt des Vorjahres wurde das Base 2022 bei rund 17,10 €/MWh gehandelt, also 0,30 €/MWh teurer als heute. Derzeit kostet Gas für die Belieferung in 2023 rund 15,70 €/MWh (Preisanstieg um rund 0,10 €/MWh in den letzten 14 Tagen) und in 2024 rund 15,20 €/MWh (0,10 €/MWh billiger im Vergleich zum Preisstand von vor 14 Tagen).



Die Grafik zeigt für den Gasmarkt die Großhandelspreisentwicklung der letzten zwölf Monate für eine Bandlieferung in den Kalenderjahren 2022 bis 2024.

Ausschließlich Online-Veranstaltungen bis mindestens Ende März

Alle geplanten Seminare und Schulungen werden bis mindestens Ende März ausschließlich im Online-Format durchgeführt. Abhängig von der zukünftigen Entwicklung im Zuge der Corona-Pandemie werden gegebenenfalls auch darüber hinaus weitere Veranstaltungen in digitaler Form stattfinden, die ursprünglich mal als Präsenz-Seminare geplant waren. Hierzu werden wir Sie laufend informieren.

Nachdem mit der ersten

VEA/RGC TO-DO-LISTE ENERGIE 2021

der Start ins Veranstaltungsjahr in der letzten Woche erfolgreich geglückt ist, stehen diese bzw. nächste Woche noch drei weitere Online-Termine dieser Veranstaltungsreihe auf der Agenda:

- 26.01.2021 Online
- 28.01.2021 Online
- 03.02.2021 Online

Die Möglichkeit zur Anmeldung (auch kurzfristig möglich) sowie eine Übersicht unserer Seminare und Schulungen finden Sie unter:

<https://www.vea.de/ueber-den-vea/veranstaltungen/>

VEA-Fristenkalender 2021 online

Auch dieses Jahr ist von den Unternehmen eine Vielzahl von Fristen einzuhalten. Vielfach sind mit der Einhaltung von Fristen gravierende wirtschaftliche Vor- oder bei Nichteinhaltung Nachteile verbunden.

Wir haben daher unseren VEA-Fristenkalender überarbeitet und online gestellt. In diesem Tool sind die wichtigsten (aber bei weitem nicht alle) Termine aufgeführt:

<https://www.vea.de/fristenkalender/>

Wie alle übrigen im Internet befindlichen Onlinetools ist der Kalender nicht selbsterklärend. Daher empfehlen wir allen VEA-Kunden, sich unbedingt mit dem zuständigen VEA-Berater in Verbindung zu setzen, wenn noch Fragen zum Termin oder zur Umsetzung offen bleiben.

VEA-Marktübersicht

Auf dieser Seite finden Sie aktuelle Informationen über die Preisentwicklung im Strom- und Erdgasmarkt sowie Heizölpreisnotierungen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die nachfolgenden Angaben nicht ohne weiteres auf das eigene Unternehmen übertragen werden können. Wir empfehlen allen VEA-Mitgliedern, vor Aufnahme von Vertragsverhandlungen Rücksprache mit dem jeweiligen VEA-Berater zu nehmen.

Aktuelle Stromverträge – Strompreise inkl. Netznutzung, aller Umlagen und Abgaben, zzgl. Strom- und Mehrwertsteuer

kW	Branche	Bundesland	Menge in Mio kWh	Leistung in kW	Benutzungsdauer in h/a	Preis in Ct/kWh	Bemerkung	Lieferbeginn	Laufzeit in Monaten
02	Gesundheitswesen	Niedersachsen	1,20	890	1.350	16,87	mittelspannungsseitige Lieferung und Messung	01.01.2021	24
03	Kunststoffindustrie	Bayern	1,27	490	2.590	17,93	mittelspannungsseitige Lieferung und Messung	01.01.2021	12

Aktuelle Gasverträge – Erdgaspreise inkl. Netznutzung, zzgl. Erdgas- und Mehrwertsteuer

kW	Branche	Bundesland	Menge in Mio kWh	Leistung in kW	Benutzungsdauer in h/a	Preis in Ct/kWh	Marktgebiet Gasart	Bemerkung	Lieferbeginn	Laufzeit in Monaten
02	Nahrungsmittelindustrie	Niedersachsen	4,000	1.350	2.960	3,25	Gaspool L-Gas	Festpreis	01.01.2021	12
03	Dienstleistung	Bremen	1,22	450	2.710	2,74	Gaspool H-Gas	Festpreis	01.01.2021	12

Strompreisübersicht (Stand 25.01.2021)

Alle Preise in Ct/kWh zzgl. Strom- und Mehrwertsteuer	Alte Bundesländer		Neue Bundesländer	
	Von	Bis	Von	Bis
Fall 1: 20 Mio. kWh 4.000 kW 5.000 h/a M/M	13,7	16,5	14,1	16,5
Fall 2: 4 Mio. kWh 1.000 kW 4.000 h/a M/M	14,1	17,4	14,7	17,3
Fall 3: 1,575 Mio. kWh 500 kW 3.150 h/a M/M	14,7	18,5	15,5	18,3
Fall 4: 0,625 Mio. kWh 250 kW 2.500 h/a M/M	15,5	20,0	16,5	19,5
Fall 5: 0,625 Mio. kWh 250 kW 2.500 h/a M/N	15,6	20,2	16,6	19,7
Fall 6: 0,160 Mio. kWh 100 kW 1.600 h/a M/M	16,5	21,3	17,0	20,9
Fall 7: 0,160 Mio. kWh 100 kW 1.600 h/a M/N	16,6	21,5	17,3	21,1
Fall 8: 0,125 Mio. kWh 100 kW 1.250 h/a N/N	18,0	25,3	18,8	23,8

Legende
Zeile 1: Jahresmenge
Zeile 2: Leistung
Zeile 3: Benutzungsdauer
Zeile 4: Lieferspannung/Messspannung
(M: Mittelspannung, N: Niederspannung)

Gaspreisübersicht (Stand 25.01.2021)

Alle Preise in Ct/kWh zzgl. Erdgas- und Mehrwertsteuer	Alte Bundesländer		Neue Bundesländer	
	Von	Bis	Von	Bis
Fall 1: 50 Mio. kWh 10.000 kW 5.000 h/a	2,4	2,8	2,6	2,8
Fall 2: 20 Mio. kWh 5.000 kW 4.000 h/a	2,6	3,0	2,7	3,0
Fall 3: 10 Mio. kWh 2.500 kW 4.000 h/a	2,7	3,2	2,7	3,1
Fall 4: 10 Mio. kWh 3.175 kW 3.150 h/a	2,8	3,3	2,8	3,2
Fall 5: 5 Mio. kWh 1.250 kW 4.000 h/a	2,9	3,3	2,7	3,2
Fall 6: 5 Mio. kWh 2.500 kW 2.000 h/a	3,1	3,8	3,1	3,6
Fall 7: 1,5 Mio. kWh 476 kW 3.150 h/a	3,1	3,6	2,9	3,5
Fall 8: 1,5 Mio. kWh 750 kW 2.000 h/a	3,3	4,0	3,1	3,8

Legende
Zeile 1: Jahresmenge
Zeile 2: Leistung
Zeile 3: Benutzungsdauer